

## **Die Standard-Fachkommission des ZDRK gibt bekannt**

Die Standard-Fachkommission des ZDRK hat bei ihrer Sitzung am 08. Juni 2016 anlässlich der ZDRK Bundestagung in Monschau folgende zucht- und bewertungsrelevanter Beschlüsse gefasst:

### **Arbeitsstand zum neuen Standard zur Bewertung im ZDRK**

In zwei Tagungen wurde sowohl den Preisrichtern als auch den Referenten für Zucht und Schlungswesen der Landesverbände der aktuelle Stand der Arbeiten am neuen Standard zur Bewertung im ZDRK vorgestellt. Wie bereits bei der JHV der Clubs im ZDRK am 01. Mai 2016 wurden erneut die AG-Sprecher der Clubs aufgefordert, sich aktiv an der Arbeit zu beteiligen und Änderungen an den Rassetexten einzubringen, wenn diese notwendig und sinnvoll sind (Motto: Kontinuität bewahren). Wir rufen daher alle AG-Sprecher im ZDRK auf, sich bei dem neu gewählten Vorsitzenden der Clubs im ZDRK, Detlef Beckers als auch bei der Redaktion der Standardfachkommission im ZDRK zu melden, sofern nicht schon der direkte Kontakt besteht.

### **Beschlüsse zu Neuzüchtungen**

Nach Sichtung des Standes der angemeldeten Zuchten der Neuzüchtungen und der TGRDEU-Zahlen sowie unter Rückblick auf die ausgestellten Tiere in Kassel wurden folgende Beschlüsse gefasst:

**Zwerg-Satin, thüringerfarbig** werden als weiterer Farbenschlag der Zwerg-Satin **ab 01. Oktober 2016** anerkannt.

Als Neuzüchtungen **zugelassen** wurden aufgrund der Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen:

1. **Zwergwidder-Satin elfenbein BlauAugen**
2. **Zwerg-Satin elfenbein BlauAugen**
3. **Klein-Rexe dalmatiner dreifarbig**
4. **Klein-Rexe königsmantelgescheckt schwarz-gelb**

Im Zusammenhang der Neu- bzw. Nachzüchtungen sei darauf hingewiesen, dass alle Nachzuchttiere eines Wurfes ins Vereinszuchtbuch eingetragen und gekennzeichnet werden sollen, auch wenn diese nicht dem Erscheinungsbild der Neu- bzw. Nachzüchtungen entsprechen. Ein Vermerk im Zuchtbuch über die tatsächliche Farbe bzw. sonstiger Merkmale ist vorzunehmen.

### **Anpassungen der Allgemeinen Ausstellungs-Bestimmungen (AAB)**

Einige Neuregelungen (z.B. SEPA-Bezahlverfahrens) und Anpassung an die gelebte Praxis im ZDRK erforderten auch eine Anpassung der AAB. Die Überarbeitung der relevanten Paragraphen der AAB wurden in der Standard-Fachkommission des ZDRK beraten und in der erweiterten Präsidiums-Sitzung des ZDRK am 11. Juni 2016 beschlossen. Die betrifft im Einzelnen:

1. § 5 Vollzug der Anmeldung und § 6 Bestätigung der Anmeldung (AAB 2012 Seite 9)

Die Änderungen betreffen zum einen die Regelungen zur Form (Schriftform / Online) und Unterschriften (Bestätigungen) einer Anmeldung. Zum anderen aber auch die gewandelte Form der Bezahlung (Überweisung vs. SEPA-Einzug), inklusive der häufig bei kleineren Schauen gewählten Form des Bezahlens beim Einsetzen sowie den Rechtsfolgen aus diesem Vorgang. Hier wurden als Alternativen zur bisherigen Regelung neue zeitgemäße und praxisorientierte Verfahren zugelassen.

2. § 12 Neuzüchtungen, Nachzuchten und Kreuzungen (AAB 2012 Seite 12)

Durch die Landesverbände und nur mit Zustimmung der Standard-Fachkommission des ZDRK kann eine befristete Kennzeichnung von Kaninchen, die noch vor der Zulassung einer Neu- bzw. Nachzucht gezüchtet werden, mit einem ‚K‘ genehmigt werden. Dies kann erforderlich sein, um die im Juni 2013 veröffentlichten Voraussetzungen für eine Zulassung einer Neu- bzw. Nachzucht im ZDRK zu erlangen (Suche von weiteren Züchterinnen und Züchtern, die sich beteiligen wollen).

3. § 21 Bewertung - Preisrichterpflichtung -> nur 11. Absatz (AAB 2012 Seite 16)

Hier wird in Anlehnung an die gängige Praxis zu dem Begriff der Rasse auch der Farbenschlag ergänzt.

Bisher: Den Preisrichtern dürfen Rassen, in denen sie selbst oder Familienmitglieder ausgestellt haben, nicht zur Bewertung übertragen werden. Dasselbe gilt auch für die Mitwirkung von Anwärtern und Hilfspreisrichtern.

Neu: Den Preisrichtern dürfen Rassen **beziehungsweise Farbenschläge der Rassen**, in denen sie selbst oder Familienmitglieder ausgestellt haben, nicht zur Bewertung übertragen werden. Dasselbe gilt auch für die Mitwirkung von Anwärtern und Hilfspreisrichtern.

4. Ausstellungs-Bestimmungen des ZDRK für die Durchführung von Bundes-Kaninchenschauen (BKS) und Bundes-Rammlerschauen (BRS) (AAB 2012 Seite 33)

Im Rahmen der Gleichbehandlung wurde der Titel „Deutsche Vizemeisterin / Deutscher Vizemeister“ auch in der Erzeugnisabteilung eingeführt. Hierdurch ergibt sich auf der Seite 33 folgende Anpassung (Ergänzung in Fettdruck):

In der Erzeugnisabteilung wird im Einzelwettbewerb der Titel „Deutsche Meisterin / Deutscher Meister“ einer Ausstellerin/eines Ausstellers für 2 Nummern Exponate zuerkannt.

Dieser Titel wird jeweils

einmal in der Klasse 1 b (Bestleistung Fleischgerichte)

einmal in der Klasse 2 (Bestleistung Fell),

einmal in der Klasse 3/4 (Bestleistung Angorawolle),

einmal in der Klasse 6 a (Bestleistung Materialgebundene Gestaltungen)

vergeben, sofern jeweils mindestens drei Ausstellerinnen/Aussteller die obige Bedingung zur Teilnahme an der Meisterschaft erfüllen (d.h. jeweils 2 Nummern). **Der Titel „Deutsche Vizemeisterin / Deutscher Vizemeister“ wird zusätzlich vergeben, wenn mindestens fünf Ausstellerinnen/Aussteller die obige Bedingung zur Teilnahme an der Meisterschaft erfüllen (d.h. jeweils 2 Nummern).**

Zu den vorgenannten Anpassungen werden Blätter mit dem neuen Text von der Redaktion der Standard-Fachkommission herausgegeben, welche die Seiten 9, 12, 16 und 33 der AAB Ausgabe 2012 betreffen. Der veränderte bzw. ergänzte Text ist in blauer Farbe gekennzeichnet.

Monschau, im Juni 2016      Bernd Graf, Redaktion

## § 5

### **Vollzug der Anmeldung**

Die Ausstellungsleitung setzt die Ausstellungskosten im Einvernehmen mit dem Veranstalter fest. Die Anmeldung hat schriftlich auf den von der Ausstellungsleitung herausgegebenen Vordrucken oder bei elektronischen Meldeverfahren über die von der Ausstellungsleitung vorgesehenen Wege zu erfolgen. Werden von den Ausstellungsleitungen noch Zusatz- oder Sonderbestimmungen erlassen, sind diese dem Aussteller im Wortlaut bekanntzugeben.

Um zwischen dem Aussteller und der Ausstellungsleitung verbindliche Rechtsbeziehungen zu haben, ist auf dem Anmeldebogen folgende Erklärung aufzudrucken:

**"Ich erkenne die zurzeit gültigen Allgemeinen Ausstellungsbestimmungen des Zentralverbandes Deutscher Rasse-Kaninchenzüchter sowie die von der Ausstellungsleitung herausgegebene Schauordnung ausdrücklich an und melde nachverzeichnete Tiere bzw. Exponate."**

Die Anmeldungen sind handschriftlich zu unterzeichnen, und der Nachweis der Mitgliedschaft ist durch eine Bestätigung des Vereins (Vereinstempel) zu erbringen. Hinsichtlich der Anerkennung von Zuchtgruppen ist die Unterschrift des Zuchtbuchführers erforderlich. Die Angaben auf den Meldepapieren sind ausführlich und deutlich zu schreiben. Alternativ kann die Ausstellungsleitung zulassen, dass der Aussteller durch eine Ehrenerklärung die Korrektheit der Zuchtgruppen sowie die Mitgliedschaft im Verein, in dem er seinen Verpflichtungen nachgekommen ist, eigenständig bestätigen kann. Diese Ehrenerklärung kann bei elektronischen Meldeverfahren auch auf diesem Wege abgegeben werden. Die Ausstellungsleitung kann eine solche Ehrenerklärung, wenn erforderlich, um weiteren Aspekte (z.B. Tierschutz) ergänzen. Kombinationen aus den beiden Alternativen sind möglich. Die Folgen mangelhafter Ausfertigung der Anmeldung hat der Aussteller zu tragen. Falsche Angaben führen zur Aberkennung von Preisen und können Gegenstand eines Ehren- und Schiedsgerichts-Verfahrens im entsprechenden Verband sein.

Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, in Sonderfällen die Schau zu verlegen. Für die Ausstellungen nach § 2b und 2c ist hierfür im Falle einer nur örtlichen Verlegung die Zustimmung des Kreis- bzw. Bezirksverbandes einzuholen; in den obigen Fällen ist bei einer zeitlichen Verlegung die Genehmigung des zuständigen Landesverbandes einzuholen.

Bei allen übrigen Schauen ist auf jeden Fall die Genehmigung des Landesverbandes erforderlich.

Mit der Anmeldung entsteht die Zahlungsverpflichtung des Kostenbeitrags. Das Zahlverfahren und die Fälligkeit legt die Ausstellungsleitung in den Ausstellungsbestimmungen fest. Bei nicht oder unvollständig gezahlten Kostenbeiträgen zum festgelegten Zeitpunkt, hat der Aussteller/in keinen Anspruch auf Annahme der Tiere oder Exponate, der Zulassung zur Bewertung sowie der Preisvergabe. Der Anspruch der Ausstellungsleitung auf Kostenerstattung besteht jedoch weiterhin. Werden Sammeleinzahlungen vorgenommen (Kostenzahlungen für mehrere Aussteller), so ist eine Aufstellung einzureichen, aus der folgendes hervorgeht: Name des Ausstellers, ausgestellte Rasse, Anzahl der Tiere und Summe des Kostenbeitrages des einzelnen Ausstellers.

## § 6

### **Bestätigung der Anmeldung**

Bei allen Schauen, mit Ausnahme der örtlichen Veranstaltungen, hat die Ausstellungsleitung dem Aussteller den Eingang der Meldung und die Zulassung zur Schau zu bestätigen. Diese erfolgt durch die Übersendung einer mit den Katalognummern versehenen Ausfertigung (z.B. Doppel, Kopie, EDV-B-Bogen) der Anmeldung in schriftlicher Form oder sofern es die Ausstellungsbestimmungen vorsehen, auf elektronischem Wege. Erhält der Aussteller bis 7 Tage vor Beginn der Ausstellung keine Bestätigung, hat er sich sofort darum zu bemühen.

## § 12

### **Neuzüchtungen, Nachzuchten und Kreuzungen**

**Neuzüchtungen** dürfen nur auf Landes- oder BKS bzw. auf Landesrammler- oder BRS – nicht aber auf Landes-Jungtierschauen und Landes-Jugend- bzw. Landes-Jugend-Jungtier-Schauen - **bewertet** werden. Sie dürfen ebenfalls auf Landesclubschauen bewertet werden, sofern für das gleiche Zuchtyahr keine Landes-Kaninchenschau oder Landes-Rammlerschau stattfindet; in diesem Fall sind alle Zuchten zugelassen und zur Beteiligung aufgerufen, die eine entsprechende Züchtungsgenehmigung des Landesverbandes haben.

Neuzüchtungen und Nachzuchten dürfen auf Ausstellungen **ohne Bewertung** vorgestellt werden, wenn der Landesverband hierfür eine Genehmigung erteilt hat.

Neuzüchtungen und Nachzuchten unterliegen der Genehmigung des betreffenden Landesverbandes in Absprache mit der ZDRK-Standard-Fachkommission. Tiere aus Neuzüchtungen und Nachzuchten haben vor dem Vereinszeichen ein "N" zu tragen.

Mit der Anmeldung von Neuzüchtungen und Nachzuchten zur Ausstellung sind eine Kopie der Genehmigung durch den Landesverband und – außer bei BKS und BRS – die offiziell von der Standard-Fachkommission des ZDRK herausgegebene Musterbeschreibung einzureichen. Diese kann beim Landesverband oder bei der Redaktion der Standard-Fachkommission angefordert werden.

Die Bewertung erfolgt anhand der offiziellen Musterbeschreibung mit Prädikat und Hilfspunkten – entsprechend der Jungtierbewertung; sie muss von zwei amtierenden Preisrichtern durchgeführt werden.

Zeitlich auf maximal 2 Jahre befristete Kreuzungsversuche im Vorfeld einer geplanten Neuzüchtung bzw. Nachzucht bis zur Erreichung der Voraussetzung und einer Beschlussfassung der ZDRK-Standard-Fachkommission unterliegen der Genehmigung des betreffenden Landesverbandes in Absprache mit der ZDRK-Standard-Fachkommission. Mit der Beschlussfassung der ZDRK-Standard-Fachkommission zur möglichen Ablehnung oder Aufnahme in das Anerkennungsverfahren, erlischt diese Genehmigung. Die Nachzuchttiere sind mit einem zusätzlichen "K" zu kennzeichnen.

Kreuzungsversuche (zur Verbesserung bestehender Rassen) bedürfen der Genehmigung der ZDRK-Standard-Fachkommission in Absprache mit dem zuständigen Landesverband. Die Nachzuchttiere sind mit einem zusätzlichen "K" zu kennzeichnen. Nach Abschluss des Kreuzungsversuches, der wiederum anzugeben und nachzuweisen ist (Zuchtbuch-Nachweis der Reinerbigkeit in drei aufeinanderfolgenden Generationen), können die Tiere wieder unter der Rassebezeichnung und mit der normalen Tätowierung ausgestellt werden.

**Mit einem zusätzlichen "K" tätowierte Tiere dürfen nicht ausgestellt werden, es sei denn, es handelt sich um Tiere einer bereits zugelassenen Neuzüchtung bzw. Nachzucht, die der Musterbeschreibung entsprechen** (vgl. § 4).

(Für Kreuzungstiere, nicht tätowierte und anders gekennzeichnete Tiere im Rahmen der Begutachtung der Kaninchen von Heimtier-Kaninchenfreunden und im Rahmen von Kaninhop-Wettbewerben vgl. § 2c und § 4.).

Die Bewertung der Kaninchen erfolgt während der Ausstellung. Ausnahmen sind vom zuständigen Landesverband zu genehmigen (vgl. Standard). Dabei ist jedoch zu gewährleisten, dass alle Ausstellungen, gleich welcher Art, spätestens acht Tage nach der Tierbewertung durchgeführt werden müssen (vgl. § 4).

Mit Ausnahme von Bundes- und Landesschauen, für die andere Regelungen getroffen werden können, hat die Bewertung aller Tiere, die auf einer Ausstellung gezeigt werden, an einem Tag zu erfolgen. Bei anderen Schauen liegt in begründeten Ausnahmefällen die Entscheidung einer anderen Regelung beim zuständigen Landesverband.

Bei allen Ausstellungen, auf denen Alttiere bewertet werden, müssen die Tiere von dem amtierenden Preisrichter gewogen werden. Dies gilt auch für Landesverbands-Schauen, BKS und BRS.

**Der Preisrichter hat eine Waage zur Bewertung mitzubringen.**

**Bei allen Schauen sind die Tiere während der Bewertung durch den amtierenden Preisrichter zu wiegen.**

Die Bewertung darf nur von aktiven Preisrichtern vorgenommen werden, die vom Zentralverband Deutscher Rasse-Kaninchenzüchter e.V. anerkannt und für die Bewertung zugelassen sind. In besonderen Fällen kann eine Bewertung auch durch ausländische Preisrichter erfolgen. Diese Preisrichter müssen dem „Europäischen Verband für Geflügel-, Kaninchen-, Tauben-, Cavia- und Vogelzucht“ angehören, aktive Preisrichter und Züchter sein und dabei den Standard des ZDRK beherrschen. Die Verpflichtung der Preisrichter geschieht durch die Ausstellungsleitung in Absprache mit dem Landesverband.

**Sämtliche Verpflichtungen sind mit den Preisrichtern schriftlich vorzunehmen.** Die Berufung von Preisrichtern für die Kreis- bzw. Bezirksverbandsschauen ist im Einvernehmen mit dem jeweiligen Vorsitzenden des Kreis- bzw. Bezirksverbands durchzuführen. Bei den Berufungen für die Bewertung auf Landesverbandsschauen usw. ist sinngemäß zu verfahren.

Hinsichtlich der Berufung für die Bewertung auf BKS und BRS sind die im Anhang abgedruckten Bestimmungen maßgebend.

Nach der Bewertung eintreffende Tiere und Exponate werden, soweit amtierende Preisrichter noch zugegen sind, bewertet, müssen jedoch bei der Preisverteilung nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Bewertung hat nach Möglichkeit bei Tageslicht oder tageslichtähnlichen Verhältnissen zu erfolgen. Alle Vorbereitungen für die Bewertung sind von der Ausstellungsleitung so zu treffen, dass die Preisrichter mit der Arbeit pünktlich beginnen können.

Den Preisrichtern dürfen Rassen **beziehungsweise Farbenschläge der Rassen**, in denen sie selbst oder Familienmitglieder ausgestellt haben, nicht zur Bewertung übertragen werden. Dasselbe gilt auch für die Mitwirkung von Anwärtern und Hilfspreisrichtern.

**Es ist den Preisrichtern nicht gestattet, mehr als eine Bewertung an einem Tag durchzuführen.**

Auf allen Schauen und Bewertungen nach § 2, Absatz a) bis j) darf ein Preisrichter nur 80 Tiere als Einzeltiere bewerten.

Werden von einem Preisrichter nur Tiere aus Zuchtgruppen bewertet, so darf er nur 72 Tiere bewerten.

Die Preise für die Deutschen Meister und Deutschen Jugendmeister sind in Form von Pokalen, Tellern, Plaketten o.ä. von dem Ausrichter der BKS zur Verfügung zu stellen. Die Kosten hierfür sind aus den Zuchtgruppengebühren zu entnehmen. Die Preise müssen einem dem Titel entsprechenden Wert angemessen und jeweils für alle Deutschen Meister oder Vizemeister bzw. Deutschen Jugendmeister oder Deutschen Jugend-Vizemeister gleich sein.

Für weitere hoch bewertete Zuchtgruppen sind gleichfalls Preise zu vergeben. Die Sachpreise werden ihrem Wert entsprechend und nach den ermittelten Gesamtpunktzahlen der Zuchtgruppen vergeben.

Zuchtgruppengebühren dürfen ausschließlich nur für Zuchtgruppenpreise verwendet werden.

In der **Erzeugnisabteilung** wird im Einzelwettbewerb der Titel „Deutsche Meisterin / Deutscher Meister“ einer Ausstellerin/eines Ausstellers für 2 Nummern Exponate zuerkannt. Dieser Titel wird jeweils

einmal in der Klasse 1 b	(Bestleistung Fleischgerichte)
einmal in der Klasse 2	(Bestleistung Fell),
einmal in der Klasse 3/4	(Bestleistung Angorawolle),
einmal in der Klasse 6 a	(Bestleistung Materialgebundene Gestaltungen)vergeben,

sofern jeweils mindestens drei Ausstellerinnen/Aussteller die obige Bedingung zur Teilnahme an der Meisterschaft erfüllen (d.h. jeweils 2 Nummern). Der Titel „Deutsche Vizemeisterin / Deutscher Vizemeister“ wird zusätzlich vergeben, wenn mindestens fünf Ausstellerinnen/Aussteller die obige Bedingung zur Teilnahme an der Meisterschaft erfüllen (d.h. jeweils 2 Nummern).

Weiterhin wird im Gruppenwettbewerb der Titel "Beste Handarbeits- und Kreativgruppe" vergeben; hierzu werden 3 Nummern Exponate von mindestens drei Ausstellerinnen oder Ausstellern zum Wettbewerb herangezogen.

Dieser Titel wird jeweils

einmal in der Klasse 1 b	(Bestleistung Fleischgerichte)
einmal in der Klasse 2	(Bestleistung Fell),
einmal in der Klasse 3/4	(Bestleistung Angorawolle),
einmal in der Klasse 6 a	(Bestleistung Materialgebundene Gestaltungen)
vergeben, sofern jeweils mindestens drei Handarbeits- und Kreativgruppen die obigen Bedingungen zur Teilnahme an der Meisterschaft erfüllen (d.h. <u>jeweils</u> 3 Nummern von mindestens 3 Ausstellerinnen/Ausstellern einer Gruppe).	

### Siegerpreise - Ehrenpreise

Auf BKS werden Staats-Ehrenpreise, ZDRK-Ehrenpreise und Landesverbands-Ehrenpreise in der vorstehenden Reihenfolge nur auf Zuchtgruppen vergeben.

Auf den BRS werden vorstehende Preise auf Einzeltiere vergeben oder können auf mehrere Tiere umfassende Züchterleistungen vergeben werden; die jeweiligen Ausstellungsordnungen müssen entsprechende Angaben zur Ermittlung der Züchterleistung und zum Vergabemodus enthalten.

Bundessieger und Klassensieger sind auf BRS und BKS voraus als höchste Preise auf Einzeltiere zu vergeben; dies gilt auch für die Jugendabteilung.

Der Bundessieger wird auf das beste Tier einer Rasse bzw. Klasse vergeben, wenn 30 Tiere angemeldet wurden; bei 60 und mehr Tieren einer Rasse bzw. Klasse werden auf Bundes-Kaninchenschauen zwei Bundessieger vergeben; dabei sind beide Geschlechter zu berücksichtigen. Bei der Vergabe ist der Obmann zu beteiligen. Im Falle der Gleichheit in der Wertnote und in den Positionspunkten ist die Vergabekommission heranzuziehen.